

- (2) Die zwangsweise Durchsetzung von Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung oder von erkennungsdienstlichen Maßnahmen gegenüber dem Verdächtigen ist zulässig.

Sozialistische Gesetzlichkeit im strafprozessualen Prüfungsstadium bedeutet insbesondere, daß nur die gesetzlich zulässigen Maßnahmen bei der Prüfung von Verdachtshinweisen realisiert werden dürfen. In dem Kodifizierungsvorschlag der Autoren werden im Unterschied zur derzeitigen StPO die wichtigsten Prüfungshandlungen in einer beispielhaften Aufzählung genannt, ohne daß dabei eine Erweiterung der staatlichen Zwangsbefugnisse angestrebt wird. Die Berücksichtigung dieses Vorschlages wäre ein wertvoller Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit durch die neue StPO. Gestattete prozessuale Zwangsmaßnahmen bleiben Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Verdächtigen. In unumgänglichen Fällen ist die Zuführung des Verdächtigen zur Verdächtigenbefragung als Sicherungsmaßnahme möglich. Die Umgehung des Verbots der Durchführung nicht gestatteter strafprozessualer Zwangsmaßnahmen durch von dem Betroffenen abgegebene Erklärungen zur freiwilligen Duldung derartiger Maßnahmen ist unzulässig.

Von den Untersuchungsabteilungen können Angehörige anderer Diensteinheiten des MfS, die nach außen hin als Mitarbeiter des Untersuchungsorgans tätig werden, mit der Durchführung von Prüfungshandlungen beauftragt werden. Das betrifft insbesondere die Ermittlung von Geschädigten, Zeugen und anderen Personen, das Einholen von Auskünften, die Auswertung von Karteien, Sammlungen und Registern bei anderen Organen und die Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen kann das Untersuchungsorgan auch um Unterstützung durch spezialisierte Mitarbeiter an-